



**Schützenveteranen
Bern – Mittelland**

Gegründet 1927

Statuten

Abkürzungen

VSSV Verband Schweizerischer Schützenveteranen

VBSV Verband Bernischer Schützenveteranen

MSSV Mittelländischer Schiesssportverband

SVBM Schützenveteranen Bern – Mittelland

Einleitung: Die männliche Form gilt sinngemäss auch für die weiblichen Mitglieder.

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name Verein

Die unter dem Namen Schützenveteranen Bern-Mittelland (nachfolgend SVBM genannt) zusammengeschlossenen Schützenveteranen bilden eine Landesteilsektion des Vereins Bernischer Schützenveteranen (VBSV) und gehören damit auch dem Verein Schweizerischer Schützenveteranen (VSSV) an. Die SVBM sind ausserdem Mitglied des Mittelländischen Schiesssportverbandes (MSSV).

SVBM ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und bezweckt, die Kameradschaft zu pflegen, die Schiessfertigkeit zu fördern und das Interesse am Schiesswesen wachzuhalten.

Rechtssitz des Vereins ist der Wohnort des Präsidenten.

II Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

Artikel 2 Mitgliedschaft

Jeder im Landesteil Bern-Mittelland wohnende Veteran kann Mitglied der SVBM werden sofern er Mitglied eines Schützenvereins des SSV ist.

Artikel 3 Mitgliedschaft, Anmeldung

Die Mitgliedschaft entsteht mit der Anmeldung des Veteranen durch seinen Schützenverein beim VBSV oder Übertritt aus einem anderen Veteranenverein. Der erstmalige Jahresbeitrag sowie das Veteranenabzeichen werden durch den anmeldenden Schützenverein bezahlt.

Artikel 4 Wohnsitzwechsel

Bei Wohnsitzwechsel aus dem Gebiet von Bern-Mittelland kann die Mitgliedschaft beim Verein beibehalten werden.

Artikel 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen. Mitglieder die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied hat Rekurs Möglichkeit zu Händen der Hauptversammlung.

Artikel 6 Austritt

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Artikel 7
Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, welche sich um das Veteranenwesen oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung, auf Antrag des Vorstandes, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie geniessen die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind jedoch vom Jahresbeitrag befreit.

Abtretende Präsidenten können zum Ehrenpräsident ernannt werden.

Die vom VSSV ernannten Ehrenveteranen sowie die vom VSSV oder vom VBSV mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichneten Mitglieder sind ebenfalls beitragsfrei.

III. Organisation

Artikel 8
Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Artikel 9
Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat im Frühjahr stattzufinden und erledigt folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets des laufenden Jahres
- Festsetzung des Jahresbeitrages des Folgejahres
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren
- Ehrungen
- Änderung der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Artikel 10
ao Hauptversammlung

Ausserordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden:

- durch den Vorstand
- auf Begehren von mindestens 50 Vereinsmitgliedern

Artikel 11
HV Beschlussfähig

Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden mitgeteilt wurde.

Nicht traktandierte Anträge werden zur Behandlung auf die folgende Hauptversammlung verschoben.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Artikel 12
Vorstand, Anzahl Mitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens 9 und höchstens 11 Mitgliedern. Eine Amtsperiode dauert drei Jahre.

Eine Wiederwahl ist möglich, jedoch erlischt das Mandat mit der ordentlichen Hauptversammlung des folgenden Kalenderjahres, in welchem der Amtsträger das 75. Altersjahr erreicht. Werden während der Amtsperiode Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsperiode der Vorgänger.

Artikel 13
Rechnungsrevisoren

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren analog der Vorstandsmitglieder gemäss Art. 12.

IV. Obliegenheiten, des Vorstandes und Revisoren

Artikel 14
Wahl Präsident, konstituieren Vorstand

Der Präsident wird aus der Mitte des Vorstandes oder aufgrund eines Vorschlages der Versammlungsteilnehmer an der Hauptversammlung gewählt.

Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Er setzt sich in der Regel aus folgenden Chargen zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär / Protokollführer
- Kassier
- Schützenmeister Gewehr
- Schützenmeister Pistole
- Archivar
- Materialverwalter
- Betreuer Ehrenveteranen
- Fähnrich
- Berichterstatter, Medien

Der Vorstand kann die Chargen in eigener Kompetenz in den Bereichen der Administration oder im Bereich der Schützenmeister ändern, resp. zusammenlegen.

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und erledigt alle Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Bestimmen der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Erstellen des Tätigkeitsprogramms
- Vorbereitung und Leitung der Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Erstellen des Budgets und der Jahresrechnung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Hauptversammlung
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.–

Artikel 15
Vertretung nach aussen

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und leitet die Anlässe. Er führt mit dem Sekretär oder mit dem Kassier die verbindliche Unterschrift.

Dem Kassier kann für finanzielle Angelegenheiten (z.B. Zahlungsverkehr) die Einzelunterschrift erteilt werden.

Artikel 16
Pflichtenheft

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind einzeln im «Pflichtenheft für den Vorstand» geregelt.

Artikel 17
Amtsführung

Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für anvertrautes Gut verantwortlich.

Artikel 18
Beschlussfähig Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Artikel 19
Aufgabe Rechnungsrevisoren

Aufgabe der Rechnungsrevisoren ist die Prüfung der Jahresrechnung auf formelle und materielle Richtigkeit. Der Kassier hat der Rechnungsprüfung beizuwohnen und Auskunft über die Rechnung und den Vermögensbestand zu erteilen. Er legt den

Revisoren Belege und die vollständige Buchhaltung sowie Vermögensausweise vor.

Ist ein Rechnungsrevisor verhindert an der Revision der Jahresrechnung teilzunehmen, so bestimmt der Präsident einen Ersatzrechnungsrevisor.

Die Rechnungsrevisoren erstatten zuhanden Hauptversammlung schriftlich Bericht. Mindestens ein Revisor muss an der Hauptversammlung anwesend sein.

V. Finanzielles

Artikel 20
Ende Vereinsjahr

Das Vereinsjahr endet mit dem 30. November.

Artikel 21
Haftung Vereinsvermögen

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vorstands- und Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen (ZGB Art. 75a).

VI. Schiessanlässe

Artikel 22
Jahresschiessen

Alljährlich wird das Jahresschiessen durchgeführt. Für die Wahl des Durchführungsortes ist möglichst ein Turnus einzuhalten

Artikel 23
Andere Schiessanlässe

Ausser dem Jahresschiessen können noch weitere Schiessanlässe organisiert oder besucht werden. Diese Anlässe sind im Jahresprogramm aufzuführen

VII. Allgemeines, Schlussbestimmungen

Artikel 24
Revision Statuten

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 50 Mitgliedern stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Hauptversammlung

Artikel 25
Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereines kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 50 Mitgliedern erfolgen. Die

Beschlussfassung erfolgt durch 2/3–Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung.

Bei Auflösung des Vereins wird das Eigentum und Vermögen für die Dauer von zehn Jahren dem VBSV zur Verwaltung übergeben. Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, ist dieses Hab und Gut dem neuen Verein zu übergeben. Andernfalls geht das gesamte Vermögen in das Eigentum des VBSV über.

Artikel 26
Genehmigung Statuten

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 2. Februar 2020 angenommen und treten rückwirkend auf 1. Januar 2020 in Kraft

Die bisherigen Statuten vom 6. Februar 2016, sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Lanzenhäusern, 24. März 2020

Der Präsident
sig HR Staudenmann

Der Sekretär
sig W. Moser

Genehmigt:
Kirchberg/Hondrich, 9. Juli 2020

**Verband Bernischer
Schützenveteranen**

Der Präsident
sig F. Huber

Der Sekretär
sig K. v. Känel